

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 22. Februar 2005

Nr. 2005/429

### **Härkingen; Landumlegung Briefzentrum "Mitte" Härkingen, Zusicherung der amtlichen Mitwirkung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Der Kanton Solothurn hat sich im März 2003 offiziell mit drei Standorten für das Briefzentrum "Mitte" der Post beworben. Aufgrund der neuesten Entwicklung konzentriert sich das Auswahlverfahren auf den Standort Härkingen.

Neben Privatland beansprucht das bevorstehende Bauvorhaben Briefzentrum "Mitte" Härkingen Teile des ehemaligen Mittel-Gäu-Expressstrassen-Areals (Staatsland) sowie Flurwegareal der Einwohnergemeinde Härkingen. Von der Überbauung sind derzeit Eigentumsverhältnisse sowohl im Bereiche der Industrie- als auch der Landwirtschaftszone betroffen. Zudem werden die im Rahmen der Güterregulierung Härkingen ausgeschiedenen Flurwege zerschnitten oder gänzlich überbaut.

Mit Beschluss Nr. 2004/81 vom 13. Januar 2004 hat der Regierungsrat den Grundsatzentscheid getroffen, wonach der Staat Solothurn das für das Briefzentrum benötigte Land erwirbt und der Post im Baurecht abgibt. Im weiteren hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2004/1428 vom 6. Juli 2004 beschlossen, das für die Überbauung und allfälligen Realersatz benötigte Land von verschiedenen Grundeigentümern in Härkingen mittels Kaufsrecht zu sichern.

In den Jahren 1999/2000 wurden zur Erschliessung der Industriezone Nord von Härkingen neue Gleisanlagen erstellt. Diese müssen im Rahmen der Neuerschliessung des Areals Briefzentrum "Mitte" Härkingen verlegt und erweitert werden.

Bereits im Rahmen der Landerwerbsverhandlungen mit Realersatzbegehren und Ansprüchen auf Wiederherstellung einer vernünftigen landwirtschaftlichen Erschliessung zeigte sich, dass zur Nutzungsentflechtung und Arrondierung der Restparzellen in einem klar abgegrenzten Beizugsgebiet eine Landumlegung angestrebt werden muss. Im Hinblick auf die zügige Realisierung der Landumlegung und gestützt auf Erfahrungen in ähnlichen Fällen ist es angezeigt, eine Flurgenossenschaft zu gründen.

#### **2. Erwägungen**

Mit der geplanten Landumlegung können die anstehenden Realersatzansprüche, Entflechtungsmassnahmen und Grenzbereinigungen im Bereiche der zu verlegenden Gleisanlagen unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse der Einwohnergemeinde Härkingen, direkt und indirekt betroffener Dritter und des Kantons Solothurn optimal gelöst werden. Die Gemeinde Härkingen unterstützt die Massnahmen zur Umlegung ihres Flurwegnetzes und erklärt sich auch bereit, im administrativen Bereich der Landumlegungsgenossenschaft aktiv mitzuwirken.

Sämtliche Landtausche und Grenzvereinbarungen können gesamthaft und ohne Einzelmutationen erfolgen, was zu einer Vereinfachung beim vermessungstechnischen Aufwand und bei der grundbuchlichen Bearbeitung beiträgt. Die Zweckmässigkeit der geplanten Landumlegung ist unbestritten. Es kann ihr daher im Sinne von § 8 des Kant. Landwirtschaftsgesetzes (LG) vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) die amtliche Mitwirkung zugesichert werden.

Da der Kanton Solothurn als Baurechtgeber, resp. die Post die Gesamtkosten für das Unternehmen tragen, stellt die vorliegende amtliche Mitwirkung keine Grundlage für die Ausrichtung von zusätzlichen Kantons- und Bundesbeiträgen dar; sie besteht lediglich in der technischen und betriebswirtschaftlichen Beratung sowie der Koordination der Verfahrensschritte und begründet die Gebührenfreiheit nach § 8 LG.

Da es sich um ein relativ kleines Bezugsgebiet handelt, beantragt das Amt für Landwirtschaft die Durchführung des vereinfachten Gründungsverfahrens gemäss § 34 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BoVO) vom 24. August 2004 (BGS 923.12). Damit kann die Gründung der Genossenschaft auf dem Weg der Unterschriftensammlung erfolgen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG) vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11)

- 3.1 Für die Gründung einer Landumlegungsgenossenschaft "Briefzentrum Mitte Härkingen" in Härkingen und die Durchführung einer Landumlegung wird im Sinne von § 8 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Für die Gründung der Landumlegungsgenossenschaft ist das vereinfachte Verfahren gemäss § 34 der Bodenverbesserungsverordnung (BoVO) vom 24. August 2004 anzuwenden.
- 3.3 Helmut Allemann, Amt für Verkehr und Tiefbau, Landerwerb, wird ermächtigt und beauftragt, dem Vorhaben namens des Staates Solothurn zuzustimmen und die Interessen des Kantons im Verfahren zu wahren.
- 3.4 Das Landumlegungsverfahren ist nach den Grundsätzen der Bodenverbesserungsverordnung (BoVO) vom 24. August 2004 durchzuführen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Bau- und Justizdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Projektkoordination Briefzentrum (3; ka)

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Wirtschaftsförderung

Amt für Geoinformation

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Verkehr und Tiefbau, Landerwerb, Helmut Allemann

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal

Solothurnisches Bauernsekretariat, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4624 Härkingen (3)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen